

Gemeinderat

Präsidialverfügung vom 16. Juli 2026

175/2026 30 Polizeiliches

Feuerverbot auf Gemeindegebiet Niederhasli

Anordnung

Ausgangslage

Gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie für Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

Mit Verfügung vom 25. Juni 2026 hat das Amt für Landschaft und Natur der Baudirektion des Kantons Zürich ab dem 26. Juni 2026 bis auf Widerruf ein generelles Feuerverbot im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt erlassen.

Aufgrund der seit mehreren Wochen vorherrschenden Trockenheit besteht auf dem ganzen Gemeindegebiet Niederhasli derzeit eine erhöhte Brandgefahr. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrands ist erheblich. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, welche zu einer deutlichen Entspannung der Gefahrenlage führen würden.

Erwägungen

Um zu verhindern, dass Personen oder Tiere zu Schaden kommen oder Sachwerte zerstört werden, ist das allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet ein geeignetes und verhältnismässiges Mittel. Dies auch im Hinblick auf die Festivitäten rund um den Nationalfeiertag.

Das Grillieren mit einem Gas- oder Elektrogrill bleibt im Freien, aber auch auf (privaten) Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, vorbehältlich der Anwendung der nötigen Sorgfalt (z.B. Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund) und vorbehältlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung oder Entscheidungsträger, hingegen bis auf Weiteres erlaubt.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG) und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.

Das Feuerverbot wird bis auf Widerruf durch den Gemeinderat erlassen. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen. Da das generelle Feuer- und Feuerwerksverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs, gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Beschluss mittels Präsidialverfügung vom 16. Juli 2026

1. Für das Gemeindegebiet Niederhasli gilt ab Freitag, 17. Juli 2026, ein allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot. Dieses umfasst:
 - das Entfachen von offenem Feuer im Freien,
 - das Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden (das Verwenden von Gas- und Elektrogrills ist erlaubt),
 - das Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern,
 - das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen,
 - Glücks- und Wunschaternen oder dergleichen,
 - das Abbrennen von Feuerwerkskörpern.
2. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
3. In Konsequenz dieses Entscheids wird vom Entfachen eines Höhenfeuers anlässlich des Nationalfeiertags abgesehen.
4. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und beizulegen.
5. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Die Abteilung Präsidiales sowie die Abteilung Gesellschaft und Sicherheit werden mit der Umsetzung und Publikation dieser Verfügung beauftragt.

Verteiler

- Gemeinderäte im Gebiet RONN
 - Gemeindepolizei RONN
 - Gemeinderat
 - Erweitertes Kader Gemeindeverwaltung
 - Stabsoffizier Feuerwehr
 - Feuerwehrkommandant/Ackerbaustellenleiter
 - Bereich Sicherheit
 - Bereich Einwohnerdienste
-

GEMEINDERAT NIEDERHASLI



Vizepräsident
Hans Derrer

Versand: 16. Juli 2026